

Gemeinderatssitzung vom 10.01.2019

Öffentliche Sitzung

TOP 3 - Abschluss eines zustimmungspflichtigen Gaskonzessionsvertrages

022.31/ju

TOP 3 **Abschluss eines zustimmungspflichtigen Gaskonzessionsvertrages**

Der zwischen der Gemeinde Waldburg und der TWS Netz GmbH abgeschlossene Konzessionsvertrag Gas vom 10.05.1999/25.05.1999 endet am 31.05.2019.

Nach § 46 Abs. 3 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) ist die Gemeinde verpflichtet, die Beendigung von bestehenden Konzessionsverträgen spätestens zwei Jahre vor dem Vertragsablauf durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger, bekannt zu machen. Die Beendigung des bestehenden Konzessionsvertrages wurde am 27.04.2017 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Interessenten für einen Neuabschluss des Gaskonzessionsvertrages konnten ihre Interessenbekundung bis zum 31.08.2017, 12.00 Uhr schriftlich bei der Gemeinde Waldburg einreichen. Mit Datum 08.05.2017 hat sich die TWS Netz GmbH, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg um den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages ab dem 01.06.2019 beworben. Weitere Bewerbungen gingen bis zur Fristsetzung nicht ein.

In der Anlage liegt der aktuelle Konzessionsvertrag Gas bei, der von der TWS als Beschlussvorlage übersandt wurde. Der vorliegende Vertrag entspricht in weiten Teilen den seit 23.07.2012 vorliegenden neuen Musterverträgen für Strom und Gas, die zwischen der EnBW und Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg sowie weiteren kommunalen Verbänden ausgehandelt wurden. Diese beinhalten neben den Änderungen, die durch die Neufassung des EnWG bedingt sind, im Wesentlichen in 2 Punkten Verbesserungen für die Kommunen:

- Verlegungskosten von Verteilungsanlagen (§ 5 Absätze 1 und 2)
- Neu aufgenommene Informationspflichten des Konzessionsnehmers je nach Wunsch der Kommune.

Die Neufassung des TWS Musterkonzessionsvertrages wurde möglichst eng an die neuen Musterverträge angelehnt, lediglich in folgenden Punkten wurden Änderungen vorgenommen:

- § 3 Abs. 3 „Abschläge auf die voraussichtliche Konzessionsabgabe“. Der EnBW Mustervertrag sieht Abschlagszahlungen in Höhe von 25 % pro Quartal vor. Angesichts der in unserer Gemeinde anfallenden noch relativ geringen auszahlenden Konzessionsabgaben (2016: 3.250,20 €; 2017: 3.661,47 €; 2018: 3.748,68 €) wurde die bisherige Regelung beibehalten, die eine Einmalzahlung bis zum 30.06. des Folgejahres vorsieht.
- § 7 Abs. 3 „Dienstleistungsprogramm des EnBW Konzerns“. Hier handelt es sich um eine EnBW spezifische Regelung, die so nicht übernommen werden kann.

- § 7 Abs. 5 und 6: „Einrichtung eines Beirates“ sowie „Informationen für die Gemeinde“. Diese Punkte wurden nicht übernommen. Durch die räumliche Nähe der TWS zur Gemeinde und der damit verbundenen kurzen Kommunikations- und Entscheidungswege ist aus Sicht der TWS ein zusätzliches Gremium nicht erforderlich. Zumal es bereits einen Energie- und Umweltbeirat gibt, in dem die Bürgermeister der Umlandgemeinden vertreten sind. Des Weiteren ist die Informationspflicht für die Gemeinde bereits in § 7 Abs. 3 enthalten und in den Anlagen 1 und 2 zum Konzessionsvertrag präzisiert, die wortgleich übernommen wurden.
- § 10 Abs. 1 „Allgemeine Regelungen“. Die EnBW spezifische Regelung wurde gestrichen. Dafür wurde der Hinweis aufgenommen, dass der vorliegende Vertrag „weitestgehend dem zwischen dem Städte- und Gemeindetag von Baden-Württemberg und der EnBW abgeschlossenen Mustervertrag entspricht.“

Der vorliegende Mustervertrag wurde mit dem Kommunalamt im Landratsamt Ravensburg abgestimmt. Dem Vertrag kann so zugestimmt werden. Der Vertrag ist mit dem Beschluss des Gemeinderates nach § 107 i.V.m. § 108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Eine Unterzeichnung sollte erst nach nicht erfolgter Beanstandung erfolgen (§ 121 Abs. 2 GemO).

Antrag der Verwaltung:

- 1. Dem in der Anlage beigefügten Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Gasversorgung im Gemeindegebiet zwischen der TWS Netz GmbH, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg und der Gemeinde Waldburg wird zugestimmt.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt das Erforderliche zu veranlassen. Eine Vertragsunterzeichnung erfolgt erst nach Nichtbeanstandung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.**